

EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

No. 27.

Der Römischen Kay-
 serlichen / auch zu Hungern vnd Böhheim
 Königlichen Mayestät / vnsers aller gnädigsten Herrn /
 noch malige vnd endliche Erklärung deroselben Rechtmäßigen / He-
 roischen / vnd aufrichtigen Intention vnd Resolution / in dem
 strittigen Gälgischen Successions-
 wesen / r̄.

Sampt angehengter Summarischer Ab-
 lainnung etlicher bey Chur: Fürsten vnd Ständen des
 Heyligen Reichs / wider allerhöchster Kayf: Mayt: Rath /
 Reichs Hofraths Presidenten / vnd in die Gälgische Fürstenthumb
 vnd Landt abgeordneten Commissarium, dem Hochwolgebore-
 nen Herrn / Herrn Johann Georgen / Grafen zu Ho-
 henollern / r̄. außgesprengten erdichten
 Auflagen.

Aduersus
 mendacia
 q̄ aduersus
 bula po-



Veritatem
 id possunt,
 Solem ne-
 test.

Getruckt zu
 durch Valenz

Augsburg/
 tin Schönigl /

Im Jar / 1 6 1 0.

Das Buch der Königin Elisabeth

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603



Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603

Das Buch der Königin Elisabeth
das ist die Beschreibung
der Königin Elisabeth
die in England regierte
von dem Jahr 1558 bis
1603





Der Römisch: Kayser:

Wap: vnser aller gnädigsten Herzen
endliche Erklärung / des Sülgischen
Wesens halber.

WIR Rudolff der Ander / von
Gottes Genaden erwählter Römischer
Kayser / zu allen zeyten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hungern /
Böhaim / Dalmatien / Croa-
tien / Schlawonten / König / Erzhertzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundt / Steur / Cärnten / Crain / vn
Württemberg / Graff zu Tyroll /c. Entbieten allen
vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Baislichen vnd
Wellichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn Rit-
tern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vik-
thumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleu-
ten / Schultheissen / Burgermaistern / Richtern /
Räthen /

Räthen/Burgern/Gemainden/ vnd sonst allen an-
deren vnseren vnd des Reichs Vnderthanen vnd
Getrewen/Sonderlich aber den jenigen/was Wür-
den/Stand oder Wesens die seind/so zu den durch
tödlichen Abgang Weyland Johān Wilhelms Her-
zogen zu Sülz erledigten Fürstenthumben / Graff-
Herrschaften/ Gütern/beweglichen vnd unbewegli-
chen Lehen oder Egenthumb/wie die immer Namen
haben mögen / Anspruch oder Forderung zuhaben
vermainen/vnser Freundschaft/Keyserliche Gnad/
vnd hiemit zuwissen / Ob wir wol vns se vnd allweg
genedigst dahin erklärt / daß die von vns bishero in
disem erweckten Sülzischen Successionstreyt be-
schehene Verordnungen/ engentlich vnd allein von
vns zu Conseruation vnser vnd des heyligen Reichs/
auch eines jeden interessenten Befügnuß/Recht vnd
Gerechtigkeit/so wol obangeregten Fürstenthumb
vnd Landen / auch dero angesessenen Stenden Vn-
derthanen vnd Inwohnern/ priuilegien, Freyheiten
vnd wolhergebrachten Ordnungen zu Nutz vnd
Wolffart / mit nichten aber jemand zu versencklichen
præiuditio, Schaden vnd Nachtheil gemaindt/ ver-
standen vñ angezogen werden solten / vnd vns gänz-
lichen versehen/ es werde sich menigklich mit solchen
vnseren billichmessigen Erklärungen sätttigen / der
Gebür erweisen/vñ vnserer wolerrwogener Sachen
vnd

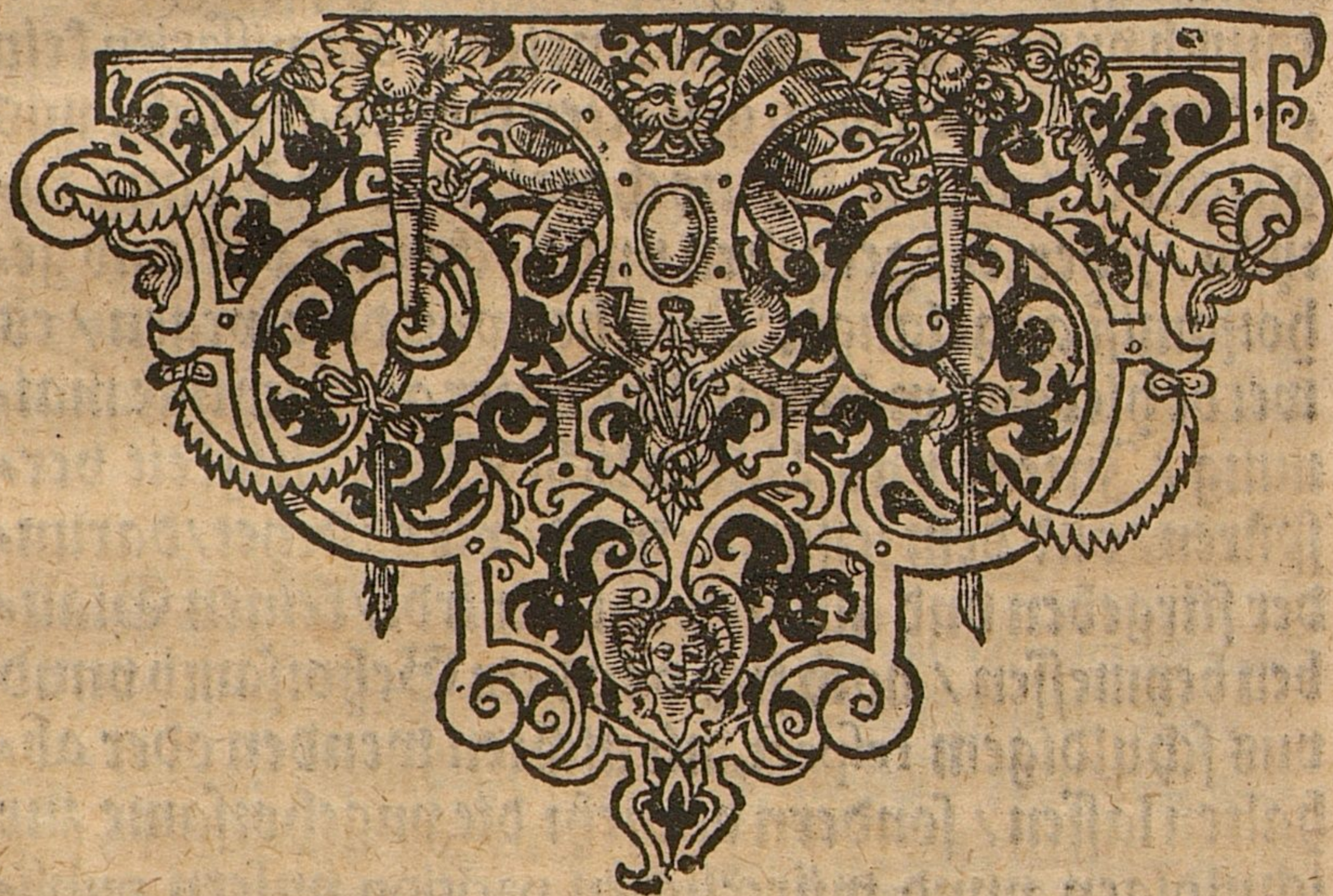
vnd mit zeitlichem Rath Geschöpfften Resolution
vnd Verordnungen sich bequemet haben: So kompe
vns jedoch glaubwürdig für / was massen etliche der
prätendenten, oder inn dero Namen ihre beuollmäch-
tigte/obangerechte Erklärungen stracks zuwider sich
vnderstanden / vnd inn vnd ausserhalb des Reichs /
bevorab den jenigē / welche sich dem angesteltē recht-
lichen proceß gehorsamblich submittirt vnd vnder-
worffen / allein zu vnserer Verunglimpfung vnd ih-
ren behuff / gleichsamb wir ein anderes / vnd Inson-
derheit vnserem Haus von Osterreich zu Nutz vnns
gefährlicher weisß ermeldter Landen zumächtigen /
vnd weder einem noch dem andern / so gleich darzu
ins künfftig befügt / Recht vnd Gerechtigkeit haben
wöchte / dieselbe zuzuwenden bedacht / vnbegrünter
Weisß einzubilden angemast / dardurch nicht allein
wie gehört / die gehorsame jr zumachen / vnd von der
vnns bisshero als regierendem Römischen Keyser er-
wissenen schuldige deuotion zubewegen / sondern auch
andere Inn- vnd Außländische Könige / Hur: Für-
sten vnd Ständt des Reichs / vnder gemeldtem er-
dichten prætext ihnen anhängig / vnd vnns vnd vnse-
rem Haus widertwertig zumachen: Damit aber mä-
tiglich zusehen / vnd im Werck zuspüren / das wir
vns dergleichen gedanken nyemals inn Sinn gezo-
gen / so haben wir nicht allein alle die jenige so wie ge-

A iij hört

• h̄it / zuobangeregten Fürstenthumbē / Graff: Herz-
schafften / Gütern / beweglich oder unbeweglich / Bes-
hen oder Eygenthumb Ansprach zu haben vermeh-
nen / sondern männiglich was Standts oder Wür-
den die seyen / hiemit vnd inn Krafft dises offenen
Brieffs vnd Patents dessen nochmals versichern
vnd vergwisern wollen / thun das also resoluierten
vnd erklären vns gnädigst dahin / das die bishero in
diser Gerichtlichen succession Sachen angeordnete /
auch wider beede inn den Sülzischen Fürstenthum-
ben anwesende Fürsten / vnd die Sülzische / Sleut-
sche / Bergische / Merckische vnd andere Rāth / Rit-
terschafft / Landstände vnd deren Diten geworbenes
Kriegsvolk / angestellte vnd continuirte Proceß / wie
auch deren vorhabende / bey vns gānzlich endtschloß-
sene wūckliche vnd ernstliche Execution, Sentes
mahlen wir vns von seztgemeldten Fürsten / etlichen
den Rāthen / Ritterschafft: vnd Landständen nun-
mehr keines schuldigen Gehorsams / sondern vil-
mehr aller widerrechtlichen vnd Feindlichen Wi-
derseßlichkeit gegen vns ihrer höchsten Obrigkeit
zuersehen haben / Inmassen solches der Augenschein
mit sich bringt: Zu keinem andern Intent angesehen
vnd vermaint / dann einig vnd allein zu conserua-
tion, vnser als regierenden Römischen Keyfers vnd
des Heiligen Reichs / auch eines jeden interessenten
Befügnuß /

Befugnuß/ Recht vnnnd Gerechtigkeit / Erhaltung
vnsrer Keyserlichen authoritet vnnnd Hocheit/ wie
nicht weniger deren vns dißfals referuirten beandt-
lichen Iurisdiction, mit nichten aber zu einiges ande-
ren offension, Schwächung des Religion vnd Pros-
phan Fridens/ noch von vnsres Haus oder einiges
anderen dergleichen priuat nukes wegen/ıc. wie wir
dann vnsren inn mehrgemeldte Sülgische Fürsten-
thumb vnnnd Landt abgeordneten Commissarien kein
anderes zulassen noch gestatten wolten/welliche vns
gleichwol selbst die nochmalige Erklärung zu-
thun / jederzeit gerathen vnd nochmals darumb ge-
horsamist angelangt: Versehen vns derowegen / es
werde hierauß männiglich vnsere auffrichtige mai-
nung / Intent vnd Väterliche Sorgfältigkeit ver-
spüren/ vnd dem jenigen/was/wie obstehet/darun-
der fürgeben vnd außgesprengt wirdt/keinen Glau-
ben bey messen / noch sich von dem Gehorsamb vnnnd
vns schuldigen respect, mit nichten wenden oder ab-
halten lassen / sondern vilmehr die vngheorsame zur
schuldigen vnnnd würcklichen parition, vnsere publi-
cirten rechtmässigen/vnnnd inn des Heyligen Reichs
constitutionibus vnnnd Satzungen / wolgegründten
Keyserlichen mandatis, gebotten vnnnd verbotten/hal-
ten vnd anweisen/Als lieb einem jedwederen ist/ die
darinnen betrowete Straff vnnnd Peen zuuermey-
den/ıc.

den/te. Geben auff vnserm Königlichem Schloß zu
Prag/den 6. Tag des Monats Februarij/ Anno
Sechzehenhundert zehenden / vnserer Reiche des
Römischen im fünff vnd dreyßigsten/des Hun-
garischen im acht vnd dreyßigsten/vnd des
Böheimischen auch im fünff vnd
dreyßigsten/te.



Kurze

Kurze Ableinung/

Etlicher wider der Röm:

Kay: May: vnfers allergnädigsten Hers
ren/ zu den Sülchischen Fürstenthumben vnd Länd
den abgeordneten Commissarium, Herrn Johann
Georgen/ Grafen zu Hohenzollern/ &c. auß
gesprengter erdichten auff
lagen.



Ennach der Röm: Kayserl:
auch zu Hungern vnd Behaimb
Königlichen May: vnfers allergnäd
digsten Herrn Rath / Reichs Hof
Raths praesident, vnd in die Sülchi
sche Fürstenthumb vnd Land abgeordneter Commis
sarius &c. Der Hochwolgeborn Herr / Herr Johann
Georg / Grafe zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd
Behringen / Herr zu Hangerloch vnd Wehrstein / des
Heyl: Röm: Reichs Erb Camerer / &c. nun ein zeit
hero von vnderschiedlichen orten bericht / auch in
newlichkeit von ihz Gnaden Herrn Betters vnd
Schwagers / des Durchleuchtigen Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn Georg Friderichen Marg
grafen zu Baden vnd Hochberg / Landgrafen zu
Dausenburg / Herrn zu Rötelen vnd Badenweider / &c.
B Fürstlichen

Fürstlichen gnaden selbstien schriftlich aduertirt wor-
den / Welchermassen ihr Gnaden bey vielen Chur-
Fürsten vnd Ständen des heyligen Reichs zwar
gantz unbegründter weßß angeben worden / gleich-
sam ihr Gnaden intent, beuorab in dero auffgetrage-
nen Kayserlichen Commission inn dem Sülchischen
wesen / einzig vnd allein dahin gericht sene / wie den
Augspurgischen Confessions verwandten respectu
religionis, daß jenige / so inen zuständig / entzogen wer-
den möchte / Inmassen daß jr Gnaden in dero jüngst
in Franckreich verrichten Kayserlichen Legation bey
den Königlichen Rätthen daselbsten vnder anderen
auch dieses argumentum solten gebraucht haben / Daß
nemlichen sie die Königliche Rätth dannoch zu be-
dencken hetten / das beede zu Disseldorf anwesende
Fürsten Lutherisch seyen / &c. Item als solten sich ihr
Gnaden ober diß auch vngescheucht haben verlau-
ten lassen / daß der Röm: Kay: May: dieselbige güte
mittel an die Handt zugeben wüßten / zwischen den
Correspondirenden / Protestierenden Fürsten / Für-
nemlichen auch zwischen des Durchleuchtigen hoch-
gebornen Fürsten vnd Herins / Herrn Johann Friede-
richen Herzog zu Württemberg vnd Eeck / Grafens
zu Mümpelgart vnd Herins zu Hendenheimb / &c.
Vnd ob hochemelts Herrn Marggraf Georg Friede-
richs von Baden / &c. S. S. G. G. nicht allein Zweng-
ungen

ungen anzustellen / sondern auch gänzlich von den
anderen abzuföndern / 2c. Neben anderen höchstver-
kleinerlichen Reden / welche wider die Chur: vñnd
Fürsten / Augspurgischer Confession von jr Gnaden
soltten sein vermeldt worden / 2c.

Als seindt gleichwol ihre Gnaden entschlossen /
solche allein von bösen fridhässigen Leuten falsch-
lich erdichte zulagen publico scripto zuwidersprechen /
vñnd derselbigen vngrund Handgreifflich darzuthun /
damit ja menigklich ihr Gnaden vnschuldt vñnd auff-
richtiges Gemüth / entgegen aber der vnwarhafften
calamianten böß: vñnd falschheit zuerkennen gegeben
werde: Diemeyln aber jr Gnaden solches dero intent
so bald nicht / als sie gern wolten / wegen vñnderschied-
licher von mehr höchstermelter Kay: May: iren gna-
den allergenädigist anbefohleener verrichtungen inn
das Werck zurichten / zent vñnd gelegenhent haben
möchten / Vñnd aber ihr Gnaden leyd were / da sie mit
dero lengerem stillschwengen / die besagter massen vn-
gleich informirte Chur: Fürsten vñnd Stände inn sol-
cher persuasion vñnd daher erfolgten bösen zunengung
gegen ihr Gnaden zuuerharren / anlaß geben solte:
Als haben dieselbige inmittels nicht vñndgehen mö-
gen / mehr allerhöchst gedachter Rö: Kay: May: erst
neulicher tagen / auß beweglichen vrsachen außgefere-
tigte nochmalige vñnd endtliche erklärang dero selben

B ii Heroischen

Heroischen/ Rechtmäßigen vnd auffrichtigen inten-
tion, in der strittigen Bülchischen Succellion sachen/
hiemit alsbald in offenen Truck kömen zulassen/ auß
welcher jedermeniglichen zuersehen hat / wohin ihz
Kay: May: vnd dero in der Bülchische Landt verord-
neter Commissarien intent gerichtet/ vnd daß demnach
ir Gnaden das jenige/ so obuermelter massen auff sie
erdicht worden/ mit keinem bestand beygemessen oder
nachgesagt werden kan: Wie sich dann ihz Gnaden
nochmals hiemit öffentlich vnd beständig erklären/
daß sie bis in dero Tode alles das jenige / was zuer-
haltung der Röm: Kay: May: vnser allerghenedig-
sten Herrn vnd des heyligen Reichs authoritet, reputa-
tion, Hochheynt / Iurisdiction, constitutionen vnd Sas-
zungen / Auch zu conseruation der wahren Catholis-
schen Religion vnd aller derselben zugethanen Stän-
den: (Mit nichten aber derentwegen einigem Men-
schen der anderen Religionen/ das jenige so inen von
Rechtswegen zuständig ist/ enziehen zuhelffen) im-
mer ersprießlich sein mag/ nach ir Gnaden eusserstem
vermögen/ mit rath vnd der that getrewlich præstiren,
Ja Leib / Güt vnd Blüt vngescheucht meniglichs
darbey auffsetzen wöllen/ Inmassen sie dann ein sol-
ches irer Pflichten halber/ auch sonst ohne das als
ein (ohne oppigen rühm zumelden:) Auffrichtiger/
Teutscher Catholischer Graf vñ Standt des Reichs
zuthun sich schuldig erkennen.

Nicht

Nicht weniger bezeugen ihre Gnaden mit Gott
vnd reinem gewissen/vñ bey dero Gräßlichen ehren/
daß derselben auch mit den vbrigen obbesagten er-
dichten zulagen zuvil vñ vñ vnrecht beschicht / auch
alle diejenige/welche Schur: Fürsten vnd Ständen
dasselbige eingebildet / den lauterer vngrundt fürge-
ben haben / Dann so vil obangeregtes argumentum
anlangt / das nemlichen die Königliche Würden in
Frantreich den beeden zu Disseldorf anwesenden
Fürsten zubehauptung der Sülchischen Landt da-
rumben kein assistentz leisten solte/dieweyln dieselbige
Luterisch/rc. haben ihre Gnaden dessen weder gegen
dem König noch desselbigen Rāthen die geringste an-
regung nyemals gethan/sondern wol zu vñderschied-
lichen mahlen das contrarium, sonderlich gegen dem
König vermeldet/Sentemalen ihre Königliche Wür-
den eben dises ihren Gnaden fürgeruckt / man wolte
nemlichen besagte Fürsten darumben auß ihrer ver-
meindten possession setzen/dieweyln sie nit Catholisch
seyen/rc. Welches aber ihr Gnaden inn namen der
Kay: May: beständig widersprochen / vñ wann es
gleich gar Türcken weren / ihnen dannoch dasjenige
so ihnen von Rechts vñ billichkeit wegen zuständig
ist / nit entzogen oder abgesprochen werden solte / ver-
meldet/Inmassen dann ihr Königlichen Würden vñ
alle dero selben vnpassionierte Catholische Rāth iren
Gnaden dessen zeugnuß geben werden.

B ij

So

So ist ihr Gnaden auch nyemals in dero sinn
kommen / zwischen den correspondirenden Fürsten / son-
derlich aber zwischen des Herrn Herzogs zu Wür-
temberg / etc. vnd Herrn Marggrafens zu Baden / etc.
F. F. G. G. als ihrer Gnaden gnädigen respectiue
Herrn Vettern / Schwagern vnd Nachbarn / einige
diffidentz oder Zweyung zuuerursachen / vil weniger /
daß der Kay: May: ihr Gnaden hierzu einige mittel
fürzuschlagen gedacht / zugeschwungen gered hetten /
Derowegen dann solche zulag vnd beschreyung aber-
mals der purlautere vngrundt ist.

Das dann ihre Gnaden andere mehr den Chur-
vnd Fürsten Augspurgischer Confession höchstver-
kleinerlicher Reden sich sollen haben verlauten las-
sen / dessen wissen sich ihre Gnaden gantz nicht zu er-
inneren / vnd kompt zwar solches außschreyen vnd ge-
schwächwerck irer Gnade vmb so vil weniger frembt
für / die weyln derselbigen auff jüngst zu Regenspurg
gehaltenem Reichstag allberent dergleichen auch
von bösen mißgünstigen Leuten auffgedicht worden /
Die weyln aber ihr Gnaden dise zenthero nit für sich
selbsten gewest / sondern der Röm: Kay: May: Pers-
son / als dero verordneter Commissarius / vertreten /
Als mögen ihr Gnaden gar wol leyden / das jr Kay:
May: dessen / was von ihr Gnaden solle sein geredt
worden / gehorsamist bericht werden / wöllen sich dies
selbige

selbige alsdā schon der gestalt wissen zuuerantworten/
das solchen Calumnianten das Maul gestopfft/
vnd des fürgebneen vngrunds vberzeugt werden sol-
len/Welchen auch/ da jr Gnaden dieselbige in erfah-
rung bringen solten/sie die notturfft zur rettung dero
Gräßlichen Ehr vnd reputation gegen ihnen vorzuneh-
men nit vnderlassen wollen.

Welches alles ihre Gnaden hiemit durch offenen
Truck ad notitiam omnium zuendeckung der warheit
wollen komen lassen: Vnd haben vmb mehrer sicher-
heit willen / etliche mit dero Handt vnd Gräßlichen
Petschafft vnderzeichnete Exemplaria / zuuorderist
der Röm: Kay: May: ic. aller vnderthänigist/so darā
vnderschiedlichen Chur: vnd Fürsten gehorsa: zuges-
chickt: Actum den Fünffzehenden Februarij Anno
Sechzehenhundert vnd Zehenden.

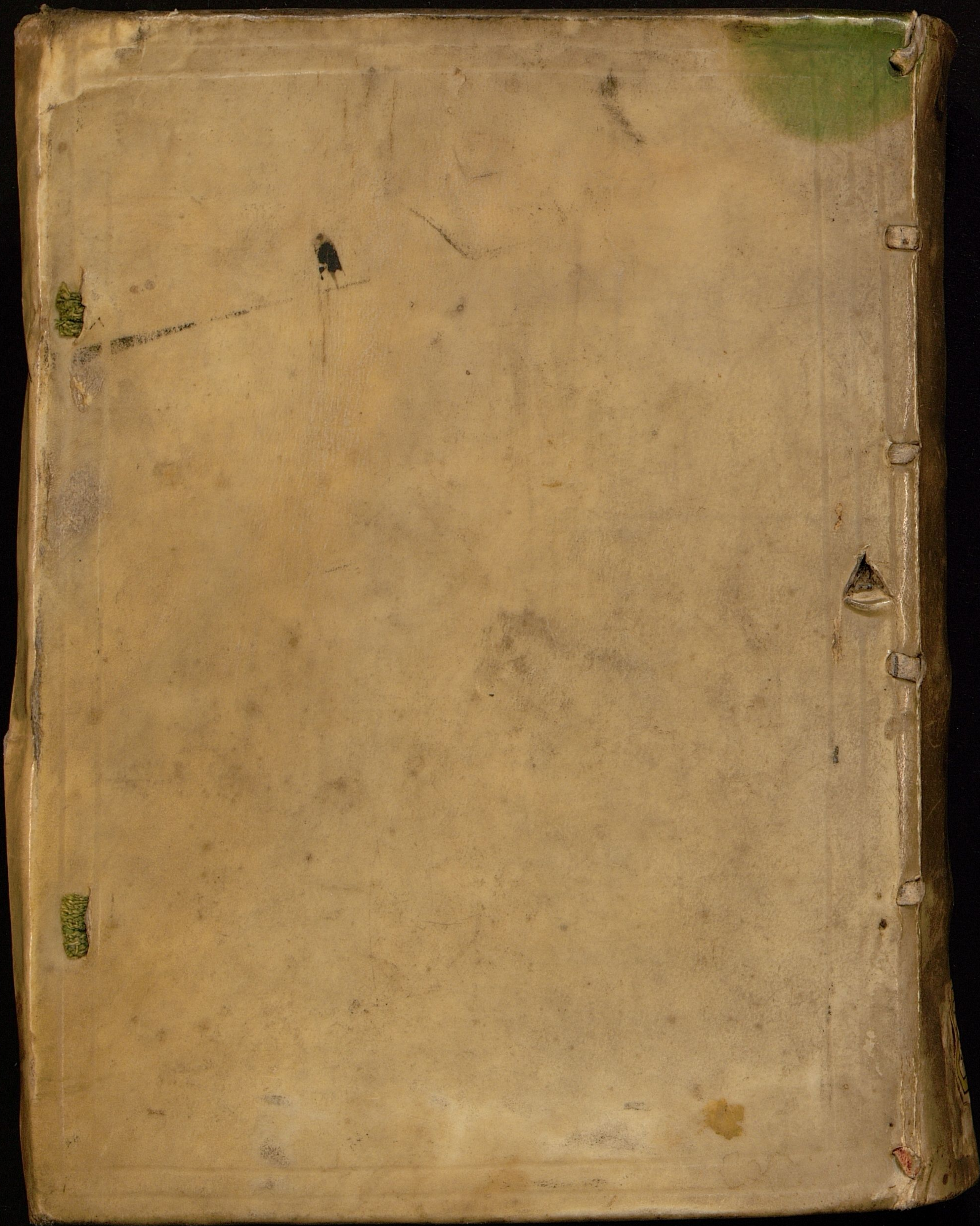
Kg

47-574

3
ULB Halle
001 594 877


TA-OL

[Handwritten signature]





Unter **K**öniglichen **K**ay-
 serlichen / auch zu Hungern vnnnd Böhheim
 Königlichem **M**anestät / vnserer aller gnädigsten **H**errn /
 noch malige vnd endliche **E**rklärung deroselben **R**echtmässigen / **H**er-
 roischen / vnd auffrichtigen **I**ntention vnd **R**esolution / in dem
 strittigen **B**ülgischen **S**uccessions-
 wesen / r̄.

Samt angehengter **S**ummarischer **A**b-
 klainung etlicher bey **S**hur: **F**ürsten vnnnd **S**tänden des
Heyligen **R**eichs / wider allerhöchster **K**ays: **M**ant: **K**ath:
Reichs **H**ofraths **P**residenten / vnnnd in die **B**ülgische **F**ürstenthumb
 vnd **L**andt abgeordneten **C**ommissarium, dem **H**ochwolgebore-
 nen **H**errn / **H**errn **J**ohann **G**eorgen / **G**rafen zu **N**os-
 singen / r̄. außgesprengten erdichten
Aufflagen.

Aduersus
 mendacia
 q̄ aduersus
 bula po-



Veritatem
 id possunt,
 Solem ne-
 test.

Getruckt zu
 durch **V**alen:

Augsburg/
 in **S**chönigl/

Im **J**ar / 1 6 1 0.

18